

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu dem Entwurf eines einheitlichen Wahlverfahrens für die Mitglieder des Europäischen Parlaments

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- gestützt auf Artikel 138 Abs. 3 des EWG-Vertrags, wonach das Europäische Parlament Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten auszuarbeiten hat,
 - gestützt auf die in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommene neue Bestimmung des Artikels 138 Abs. 3, wonach die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist, bevor der Rat einstimmig die entsprechenden Bestimmungen erläßt,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Oktober 1991 zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments zum Entwurf eines einheitlichen Verfahrens für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 1992 zum Einheitlichen Wahlverfahren: System für die zahlenmäßige Aufteilung der Mitglieder des Europäischen Parlaments²⁾,
 - gestützt auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (A3-0381/92);
- A. in Anbetracht der Einbeziehung des Grundsatzes der Subsidiarität in den Vertrag über die Europäische Union,
- B. in Anbetracht seiner Pflicht, einen Vorschlag für ein einheitliches Wahlverfahren auszuarbeiten, das sich durch die Harmonisierung der wichtigsten Bestandteile dieses Verfahrens auszeichnet,

¹⁾ ABl. Nr. C 280 vom 28. Oktober 1991, S. 141.

²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 13. Juli 1992, S. 72.

- C. in der Erwägung, daß dieses Ziel stufenweise erreicht werden kann und die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, ihre Systeme schrittweise an das gewählte Modell anzupassen –
1. bekräftigt die in seiner oben genannten Entschlieung vom 10. Oktober 1991 aufgestellten Leitlinien und macht deutlich, da die Wahl der Mitglieder des Europischen Parlaments nach einem einheitlichen Verfahren erfolgt, das auf dem Grundsatz der Verhltniswahl beruht;
 2. bekrtigt, da die Mitgliedstaaten Brgern von Drittstaaten, denen sie das Wahlrecht bei nationalen Wahlen eingerumt haben, auch das Wahlrecht bei den Europawahlen einrumen mssen;
 3. stellt gem Artikel 138 Abs. 3 des EWG-Vertrags auf folgende Grundstze ab:
 - a) die Sitzverteilung aufgrund der Wahl seiner Mitglieder erfolgt nach dem Verhltniswahlsystem unter Bercksichtigung der auf dem gesamten Gebiet des Mitgliedstaats abgegebenen Stimmen;
 - b) die Wahl erfolgt nach Listen, die entweder fr das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates oder fr Regionen bzw. Mehrpersonenwahlkreise aufgestellt werden;
 - c) wendet ein Mitgliedstaat ein System der Wahl in Einpersonwahlkreisen an, so drfen hchstens zwei Drittel der auf diesen Mitgliedstaat entfallenden Sitze in diesen Einpersonwahlkreisen vergeben werden. Die restlichen Sitze dieses Mitgliedstaates sind so zu vergeben, da die Verteilung aller Mandate dieses Mitgliedstaates dem Verhltnis der insgesamt abgegebenen Stimmen entspricht;
 - d) die Mitgliedstaaten knnen fr die Wahl auf Listen eine oder mehrere Vorzugsstimmen vorsehen;
 - e) die Mitgliedstaaten knnen fr die Sitzverteilung eine Mindestschwelle in Hhe von 3 bis 5 % der abgegebenen Stimmen festlegen;
 - f) die Mitgliedstaaten knnen begrenzte Sonderregelungen vorsehen, um einer regional bedingten Besonderheit Rechnung zu tragen. Diese Sonderregelung darf den Grundsatz der Verhltniswahl nicht in Frage stellen;
 4. richtet einen feierlichen Appell an den Rat, ein einheitliches Wahlverfahren zu verabschieden, das dem Entwurf des Europischen Parlaments entspricht, und zwar innerhalb einer Frist, die seine zwingende Anwendung fr die Europawahlen 1994 ermglicht;
 5. beauftragt seinen Prsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretr

Maria Magnani Noya
Vizeprsident